

Hinblick auf die gewollte Anrechnung — nur bis zum Betrage ihres dereinstigen Erbteils (Urteil vom 14. Oktober 1943 i. S. Bovay c. Allamand). Bei beiden Annahmen enthält also die Operation nach ihrem Sinn und Zweck (BGE 62 II 2) eine Verpflichtung der Ehefrau zugunsten des Ehemannes, die nur dann der Genehmigung nach Art. 177 Abs. 3 ZGB nicht bedurfte, wenn ihr die Erfüllung auf dem Fusse folgte (BGE 59 II 218, 61 II 5 Erw. 6). Dies war jedoch nicht der Fall, wurde doch die Abrede gemäss Verpflichtungsakt nur für die Eventualität getroffen, dass Vater Lingg seine Bürgschaftspflicht einmal einlösen müsse, welche Bedingung erst 6 Jahre später eintrat. Gerade wegen dieses ihres bedingten Charakters war die Abrede von 1922 dazu angetan, die Ehefrau Koller die Tragweite ihrer Handlungsweise verkennen zu lassen. Die Abrede liess ihr immer noch die Hoffnung, ihr Mann werde selber die Bank befriedigen können, der Vater daher nicht zahlen müssen, und wenn doch, Koller werde noch vor dem Erbfall für den Bürgenregress aufkommen. Diese Momente der Ungewissheit lassen die ratio legis der Genehmigungspflicht nach Art. 177 Abs. 3 ZGB in casu als zutreffend erscheinen.

An der Auffassung der Vorinstanz, entgegen ihrem Wortlaut enthalte die Vereinbarung vom 19. März 1922 hinsichtlich der Frau Koller keine Verpflichtung, sondern eine Verfügung, indem sie bis zum Betrage einer allfälligen Bürgschaftszahlung des Vaters auf ihren Anteil an dessen Erbschaft (bedingt) *verzichtet* habe, ist soviel richtig, dass der von den Parteien gewollte Zweck — Verminderung des dereinstigen Erbteils der Tochter um jenen Betrag — unabhängig von der Frage eines ausgleichspflichtigen Vorempfanges nach Art. 626 durch einen entsprechenden, abstrakten Erbverzicht hätte erreicht werden können. Ein solcher hätte jedoch der Form der öffentlichen letztwilligen Verfügung bedurft (Art. 495/512 ZGB).

Der Ausgleichsanspruch gegen Frau Koller bezüglich der Fr. 3441.— ist daher abzuweisen.

Hinsichtlich der Ausgleichspflicht der Frau Rölliling für die Fr. 300.— ist die Rechtslage gleich; mangels eines bezüglichen Anschlussberufungsbegehrens bleibt es jedoch beim Entscheid der Vorinstanz.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Es werden teilweise gutgeheissen:

1. die Hauptberufung dahin, dass in Dispositiv 3 lit. a) des angefochtenen Urteil die Ausgleichspflicht der Beklagten Johann und Alfred Lingg für die Beträge von Fr. 7000.— bzw. 8000.— aufgehoben wird;
2. die Anschlussberufung dahin, dass
 - a) in Dispositiv 3 lit. a) die Ausgleichspflicht der Drittklägerin Frau Anna Koller-Lingg für den Betrag von Fr. 3441.— aufgehoben, und
 - b) die Sache zu neuer Bestimmung der Höhe der Ausgleichsansprüche der vier Klägerinnen gemäss Dispositiv 3 lit. b) an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

Im übrigen werden die Berufungen abgewiesen und das angefochtene Urteil bestätigt.

III. SACHENRECHT

DROITS RÉELS

20. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 17. Mai 1945 i. S. Hänggi gegen Groth.

Das *Durchleitungsrecht* (Art. 691 ZGB) kann für eine *Schwebebahn*, die einen ständigen Personen- und Güterverkehr vermitteln soll, nicht beansprucht werden, dagegen möglicherweise das *Notwegrecht* (Art. 694 ZGB).

Le droit de faire *passer des conduites* sur les fonds d'autrui (art. 691 CC) ne peut être invoqué pour l'établissement d'un *téléférique* destiné au transport régulier de personnes et de marchandises; en revanche, on est peut-être recevable à invoquer le *passage nécessaire* (art. 694 CC).

Condotta. L'obbligo di tollerare delle condotte sul proprio fondo a' sensi dell'art. 691 CC non può essere invocato a favore dell'impianto di una teleferica destinata al trasporto permanente di persone e di merci; di massima, non è escluso che l'impianto sia possibile dal profilo dell'art. 694 CC (*accesso necessario*): questione insoluta nella specie.

Auf Grund der ihr vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 22. Mai 1940 erteilten Konzession ersetzte die Klägerin im Jahre 1942 die Güter-Luftseilbahn, die seit dem Jahre 1912 ihre Liegenschaft Wissiflüh am Vitznauerstock mit dem Dorfe Vitznau verbunden hatte, durch eine Einseil-Schwebebahn für Personen- und Güterbeförderung. Die Seilbahnlinie überquert die dem Beklagten gehörende Liegenschaft Büntli ob Vitznau in deren Nordostecke auf eine Strecke von 94,5 Metern. Nachdem der Beklagte auf dem Wege der Besitzschutzklage die Einstellung des Betriebes der neuen Schwebebahn erwirkt hatte, ersuchte die Klägerin am 26. Mai 1943 den Gemeinderat Vitznau, ihr für diese Anlage zulasten der Liegenschaft Büntli das Durchleitungsrecht im Sinne von Art. 691 ZGB zu gewähren. Der Gemeinderat entsprach diesem Gesuche, und der Regierungsrat des Kantons Luzern, an den der Beklagte rekurierte, hat am 18. Januar 1945 im gleichen Sinne entschieden. Das Bundesgericht schützt die hiegegen gerichtete Berufung des Beklagten.

Aus den Erwägungen:

3. — Nach Art. 691 Abs. 1 ZGB kann das Durchleitungsrecht für Brunnen, Drainierrohre, Gasrohre und dergleichen sowie für elektrische ober- und unterirdische Leitungen beansprucht werden. Die streitige Anlage fällt nicht unter eine der hier namentlich aufgezählten Arten von Leitungen. Sie weist mit ihnen aber auch keine Ähnlichkeit auf, die ihre Gleichbehandlung zu rechtfertigen vermöchte. Für die im Gesetz besonders erwähnten Leitungen ist kennzeichnend, dass der Eigentümer des davon durchquerten Grundstücks im wesentlichen nur das Vorhandensein einer fremden Zwecken dienenden, festen Anlage in Kauf nehmen muss und vom Betrieb der einmal

errichteten Anlage nicht weiter belästigt wird. Ganz anders verhält es sich mit einer Schwebebahn, die wie die streitige einen ständigen Personen- und Güterverkehr vermitteln soll. Was den Eigentümer des überquerten Grundstücks hier belästigt, ist in der Hauptsache nicht die Anlage als solche, sondern ihr Betrieb, d. h. das Hin- und Herfahren der am ausgespannten Drahtseil hängenden Transportkabinen. Dieser wesentliche Unterschied schliesst die Anwendung von Art. 691 ZGB im vorliegenden Falle aus.

4. — Da die streitige Schwebebahn nur in geringer Höhe über die bewohnte Liegenschaft Büntli hinweg verläuft (Abstand des Trageseils vom Erdboden 10-40 Meter), kann sich die Klägerin zur Beseitigung des Widerstandes des Beklagten auch nicht etwa darauf berufen, dass sich dessen Eigentum mangels Interesse nicht mehr auf die von ihrer Anlage beanspruchte Zone des Luftraums über der Liegenschaft erstrecke (Art. 667 Abs. 1 ZGB), sondern es kann sich (vorausgesetzt, dass die Enteignung ausser Betracht fällt) einzig noch fragen, ob der Beklagte die Schwebebahn unter dem Gesichtspunkte des Notwegrechtes gemäss Art. 694 ZGB dulden müsse. Die entsprechende Anwendung von Art. 694 ZGB auf Fälle wie den vorliegenden lässt sich erwägen, da eine Luftseilbahn ähnlichen Zwecken dient wie ein über die Erdoberfläche verlaufender Weg im gewöhnlichen Sinne des Wortes, und da ihr Bestehen und ihr Betrieb sich für den Eigentümer des belasteten Grundstücks ähnlich auswirken wie das Vorhandensein und der Gebrauch eines Weges über die Erdoberfläche. Ob die Klägerin für die streitige Schwebebahn das Notwegrecht beanspruchen könne, lässt sich jedoch deswegen noch nicht beurteilen, weil die Parteien sich bis heute über die besonderen Voraussetzungen dieses Rechts nicht ausgesprochen haben und jedenfalls vor Bundesgericht ein entsprechendes Begehren nicht zur Diskussion gestellt worden ist. Will die Klägerin Art. 694 ZGB anrufen, so wird sie daher bei der zuständigen kantonalen Behörde ein neues Verfahren einzuleiten haben.